RECHTSVERORDNUNG

über das Naturdenkmal
„Linde an der Kirche Rudolphskirchen"
Gemarkung Rathskirchen/Rudolphskirchen
Donnersbergkreis
vom 08.06.2001

Aufgrund des §§ 22 des Landespflegegesetzes (LPflG) vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36) in der Fassung vom 21.06.1994 (GVBl. S. 280) wird verordnet:

§ 1

(1) Der in der beigefügten Karte gekennzeichnete Baumbestand bestehend aus einer Linde auf dem Anwesen Flurst. Nr. 42/1 in der Ortslage Rudolphskirchen wird zum Naturdenkmal bestimmt und in die amtliche Liste für Naturdenkmäler eingetragen.

Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Linde an der Kirche Rudolphskirchen".

(2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung des ortsbildprägenden Baumbestandes.

§ 3

Am Naturdenkmal ist es verboten:

1. Äste und Wurzelwerk zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen sowie deren charakteristischen Zustand zu verändern oder das Wachstum auf sonstige Art zu beeinträchtigen (dazu zählt auch das Ausbringen von Salz),

2. die Standortvoraussetzungen der Bäume zu verändern, dazu zählen insbesondere jegliche Erdarbeiten sowie Veränderungen der Erdoberfläche im Bereich von 15 m Entfernung zu den jeweiligen Baumstämmen,

3. Handlungen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen können,

4. chemische Mittel auszubringen,

5. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen.

§ 4

(1) Die Vorschriften des § 3 sind nicht anzuwenden:

1. bei Gefahr im Verzuge,
2. für die von der Kreisverwaltung – untere Landespflegebehörde – angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz oder der Pflege des Naturdenkmals dienen.

(2) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte hat Maßnahmen nach Abs.1 zu dulden.

§ 5

(1) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekannt gewordene Schädigung oder sonstige Veränderung des sichergestellten Naturdenkmals unverzüglich der unteren Landespflegebehörde anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten sowie für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig –außer bei Gefahr im Verzug – entgegen.

1. § 3 Nr. 1 Äste und Wurzelwerk beseitigt, zerstört, beschädigt, deren charakteristischen Zustand verändert oder das Wachstum auf sonstige Art beeinträchtigt;

2. § 3 Nr. 2 die Standortvoraussetzungen der Bäume verändert,

3. § 3 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen können,

4. § 3 Nr. 4 chemischer Mittel ausbringt,

5. § 3 Nr. 5 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt.

(2) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte handelt ordnungswidrig, wenn er der in § 5 festgelegten Anzeigepflicht für bekannt gewordene Schädigungen oder Veränderungen des sichergestellten Naturdenkmals sowie Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse nicht nachkommt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kirchheimbolanden,
KREISVERWALTUNG DONNERSBERGKREIS

(Werner)
Landrat

Anmerkung:
Die in § 1 Abs. 1 genannten Karte kann während der allgemeinen Dienststunden bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis – untere Landespflegebehörde – eingesehen werden.